

Erster Workshop des UBA zur Einrichtung eines Regionalnachweisregisters 22. September 2016, Berlin, Bismarckplatz

Zusammenfassung

1. Einführung

§ 79a EEG 2017 weist dem UBA die Aufgabe zu, ein Regionalnachweisregister (RNR) zu führen. Die Akteure haben in diesem Register die Möglichkeit, sich Regionalnachweise ausstellen zu lassen, diese zu übertragen und zu entwerten. Mithilfe der Regionalnachweise ist es möglich, einem Stromkunden den Strom von (konkreten) mit der Marktprämie geförderten EE-Anlagen aus der Region zuzuordnen.

Da es letztlich die Vertriebe sind, die die Möglichkeit der regionalen Zuordnung nutzen sollen, hat es sich das UBA zur Aufgabe gemacht, die **Unternehmen** möglichst frühzeitig anzusprechen und **in die Entwicklung des Regionalnachweisregisters einzubinden**. Daher lud das UBA am 22.09.2016 in das Dienstgebäude in Berlin-Bismarckplatz



Abbildung 1: UBA-Dienstgebäude Bismarckplatz, Berlin

ein, um über den Stand seiner Arbeiten zu informieren, Ideen und Anfragen der Unternehmen einzusammeln, erste Themen anzusprechen und vor allem die Rolle des Direktvermarkters in einem RNR zu diskutieren. Zu letzter Frage schuf **Dr. Fabian Söseman (GP Joule GmbH)** eine hervorragende Grundlage. Anschließend informierte Michael Marty¹, Leiter des HKNR-Teams im UBA, über den Stand der **Arbeiten. Dem Aufruf des UBA zum Workshop** folgten 45 Teilnehmende aus

¹ www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/das_regionalnachweisregister_im_uba_vortrag_michael_marty_uba.pdf.

Deutschland, Niederlande, Norwegen und Österreich aus Unternehmen, von Verbänden, der Anwaltschaft, Forschungsinstituten und dem BMWi zulassen.

2. Diskussion des Vortrags von Dr. Fabian Söseman (GP Joule) zur möglichen Einbindung des Direktvermarkters als eigene Rolle

Hauptteil des Workshops war die Beleuchtung der Rolle des Direktvermarkters. Da Regionalnachweise für mit der Marktprämie geförderten Strom ausgestellt werden, wird es in der Praxis im Regelfall neben dem Anlagenbetreiber einen Direktvermarkter geben. Die **Ausgangsthese des UBA, die es im Workshop hinterfragen wollte**, lautete:

*Der Direktvermarkter nimmt den Strom aufgrund des Direktvermarktungsvertrages in seinen sortenreinen Marktprämienbilanzkreis auf. Da der Regionalnachweis an den Strom gekoppelt übertragen werden soll (§ 79a Abs. 5 S. 3 EEG 2017), folgt er zunächst dem Direktvermarktungsvertrag zum Direktvermarkter. Dieser wäre also der zwingende zweite Inhaber des Regionalnachweises, nachdem der Anlagenbetreiber sich diesen ausstellen ließ. Ein anderer zweiter Inhaber käme nicht in Betracht. Dies hebt den Direktvermarkter aus der Reihe der sonstigen – mit dem Herkunftsnachweisregister ähnlichen – Akteure heraus: Anlagenbetreiber, Händler, Stromlieferanten, ggf. Netzbetreiber. Es bedarf daher im RNR einer besonderen Rolle des Direktvermarkters, welche sich durch das Recht auszeichnet, **ausschließlicher zweiter Inhaber des Regionalnachweises** sein zu dürfen. Daraus folgt, dass Anlagenbetreiber als Erstinhaber von Regionalnachweisen diese nur an Akteure mit der Rolle „Direktvermarkter“ übertragen dürfen.*

Söseman wies in seinem Vortrag v.a. darauf hin, dass eine **Dienstleisteroffenheit** das RNR einfach und attraktiv mache. Gerade bei Anlagen im Eigentum von Fondsgesellschaften sei es bspws. schwierig, den Anlagenbetreiber zur Durchführung eines PostIdent-Verfahrens zu bewegen. Im Übrigen verfüge der Direktvermarkter über z.T. **originäre Daten in hoher Qualität**, mit denen er Akteurs- und Anlageregistrierungen vornehmen und auch Einspeisedaten mittels Marktkommunikationsprozessen versenden könne. Da der Direktvermarkter energiewirtschaftliches Knowhow und Prozesskompetenz besitze, wäre er auch ein sehr effizienter Akteur. Aber – hierauf wies Söseman auch hin – der Direktvermarkter ist nicht der einzige potenzielle Dienstleister: Auch Stromhändler oder Betriebsführer könnten diese Aufgabe erledigen. Insgesamt würde die Nutzung von Dienstleistern zu einer erheblichen Verringerung der Zahl aktiver Akteure und damit zu einer Effizienzsteigerung und Professionalisierung im RNR beitragen.

In der Diskussion wurden mehrere Dinge deutlich: Es gibt **objektive Erkennungsmerkmale** eines Direktvermarkters. Dieser ist nämlich eingetragener Verantwortlicher eines Bilanzkreises mit dem Energy Identification Code (EIC) „11XMPM...“. Dies muss

umgekehrt aber nicht bedeuten, dass jeder Direktvermarkter für solch einen eigenen Bilanzkreis verantwortlich ist.

Zweitens sei das **Portfolio** an Aufgaben des Direktvermarkters **sehr unterschiedlich**: Einige Direktvermarkter kümmern sich um die Reparatur der Anlagen, werten Wetterprognosen aus und nehmen auch die Vermarktung des Stroms an der Börse vor. Sie nehmen auch – wie § 5 Nr. 10 EEG 2014/§ 3 Nr. 17 EEG 2017 in der zweiten Alternative schreibt – den Strom kaufmännisch-bilanziell ab, werden also **Inhaber des Stroms**, so dass der Direktvermarktungsvertrag zugleich einen kopplungsfähigen Stromliefervertrag darstellt. Andere Direktvermarkter treten eher wie ein **Handelsmakler** auf dem Strommarkt auf (§ 5 Nr. 10 EEG 2014/§ 3 Nr. 17 EEG 2017 in der ersten Alternative). Diese Direktvermarkter werden auch nicht Teil einer Stromlieferkette, so dass der Direktvermarktungsvertrag nicht wie ein Stromliefervertrag im Sinne der Kopplung anzusehen ist. Ein standardisiertes Set an Aufgaben ist nicht gegeben. Dies macht es auch schwierig, eine Zahl der Direktvermarkter zu benennen.

Drittens ist der Direktvermarkter **in der Marktkommunikation** als Rolle **unbekannt**; er sei der „enabler“, ein „unsichtbarer Dritter“ und Stromkunden unbekannt.

Zuletzt gebe es heute Stromprodukte und daher ggf. auch künftig Regionalstromprodukte, an denen mehrere Direktvermarkter beteiligt seien: „So viele Anlagen, so viele Direktvermarkter sind zum Teil beteiligt“, meinte ein Teilnehmer.

Es gab durchaus Stimmen, die für eine eigene Akteursrolle des Direktvermarkters mit eigenen spezifischen Rechten plädierten. Letztlich überwiegen jedoch die Argumente, die **gegen eine solche Rolle** sprechen:

- ▶ Es gibt jedenfalls nach dem Gesetz Fälle, in denen der Direktvermarkter als Handelsmakler auftritt und den Strom nicht in seinen Bilanzkreis aufnimmt. Da er in dieser Rolle nur Verträge zwischen anderen vermittelt, selber jedoch nicht Vertragspartner eines Stromliefervertrages wird, wird er auch nicht Teil der „vertraglichen Lieferkette des Stroms“ und damit auch nicht Erwerber der Regionalnachweise. Die Ausgangsthese des UBA erweist sich also als falsch.
- ▶ Funktional ist der Direktvermarkter nichts anderes als ein Dienstleister des Anlagenbetreibers, ggf. auch des Stromlieferanten. Falls er den Strom in einer Handelskette erwirbt, tritt er auch als Händler auf.
- ▶ Die Marktkommunikation führt den Direktvermarkter nicht als eigene Rolle.
- ▶ Der Direktvermarkter muss keine vom Anlagenbetreiber unterschiedliche Person sein. Der Strom und damit auch der Regionalnachweis gehen also nicht in allen Fällen vom Anlagenbetreiber zum zwingenden zweiten Inhaber Direktvermarkter. Das

EEG 2017 wird eine Vorschrift enthalten, die sogar den Fall als „Marktprämien-Situation“ definiert, in dem der Anlagenbetreiber gleichzeitig Direktvermarkter ist und den Strom an Endkunden liefert (§ 20 Abs. 2 S. 3 EEG 2017).

Der Direktvermarkter wird insofern eine Art „Händler“ sein, wie es auch sonst Händler von Regionalnachweisen geben wird. Daneben wird er als Dienstleister für den Anlagenbetreiber oder für weitere Rollen auftreten können. Welche Voraussetzungen für die Rollen (z.B. Anlagenbetreiber, Händler, Elektrizitätsversorger) bestehen und welche Rechte damit verbunden sind, wird noch zu diskutieren sein.

3. Diskussion des Vortrags von Michael Marty (UBA) zum Stand der Arbeiten im UBA

In der Diskussion des Vortrags von Marty zeigten sich Unternehmen abwartend, was ein **künftiges eigenes Angebot** von Regionalstrom angeht. Zwar gebe es heute bereits Regionalstromprodukte, da dem Kunden auch die örtliche Herkunft des Stroms wichtig sei, doch bewegten sich diese Angebote z.T. auf einem

„rechtlich ganz schmalen Grat“. Einige Teilnehmende äußerten, dass den Kunden der Kauf von Regionalstrom wichtig sei. Geäußert wurde jedoch auch die Ansicht, dass es von einfachen Prozessen und einem unbürokratischen Register abhängt, ob Direktvermarkter und Vertriebe Regionalstrom mit Regionalnachweisen anbieten werden. Bedauerlich sei zudem, dass keine **100%-Regionalstromprodukte** mithilfe von Regionalnachweisen möglich seien, da diese ausschließlich im EEG-geförderten Anteil nutzbar sein werden; im Übrigen seien weiterhin Herkunftsnachweise nötig, so ein anderer Teilnehmer.

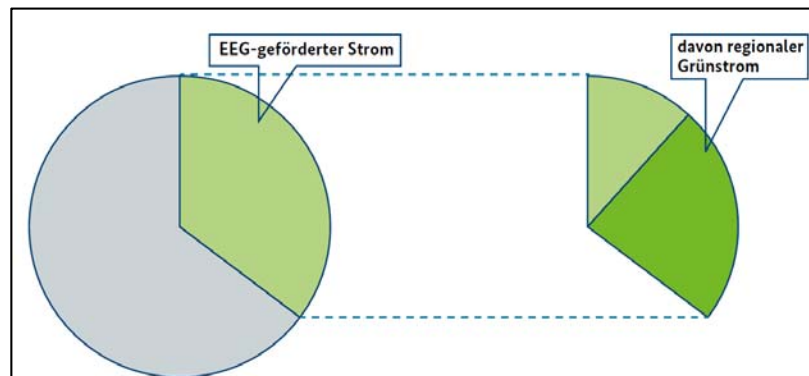


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem BMWi-Eckpunktepapier zur möglichen Darstellung der Regionalität in der Stromkennzeichnung

Bei dem **Regionenkonzept** traten zwei diskutierte Problemfelder zutage: Sollen **Gemeindeexklaven** in den normalen Gemeindebegriff einbezogen werden? Ob es ein Argument gebe, das dagegen spräche, antwortete ein Teilnehmer mit einer Gegenfrage. Hintergrund ist, dass das EEG in bestimmten Fällen an der Gemeindegrenze ansetzt, um die Stromregion des Kunden zu bestimmen. Diese sind bei einigen Gemeinden in Deutschland jedoch nicht einheitlich arrondiert; stattdessen weisen manche Gemeinden „Inseln“ im Gebiet der benachbarten Gemeinde auf. Diese Gemeindeinseln liegen zum Teil wenige hundert Meter vom Kerngebiet der Gemeinde entfernt, so dass sich der

50 km-Buffer praktisch nicht verändert. Manche Gemeinden sind jedoch stark zersplittert, so dass die Exklaven bis zu 10 km, in einem besonders gravierenden Fall sogar mehrere Dutzend Kilometer entfernt vom Kerngemeindegebiet liegen und damit die Region entsprechend stark vergrößern.

Das zweite Problemfeld waren **Änderungen der Gemeindegebiete und der Postleitzahlengebiete**, die laufend im Jahr auftreten können. Diese könnten durchaus auf bestehende Verträge der Lieferanten mit Endkunden durchschlagen: So kann eine Gemeindegebietsreform dazu führen, dass eine Anlage nicht mehr der Region des Verbrauchers zugeordnet werden dürfte, so dass der Lieferant, der keinen Ersatz beschaffen kann, die vertragliche Lieferverpflichtung nicht mehr erfüllen könnte. Der Forderung einer Teilnehmerin, solche Änderungen überhaupt nicht umzusetzen, wird das UBA nicht nachkommen können. Fakt ist jedoch, was ein Teilnehmer ausführte: Je seltener Änderungen der Gemeinde- oder Postleitzahlengebiete im RNR umgesetzt werden, desto mehr Sicherheit haben die Lieferanten, die mit ihren Kundinnen und Kunden langfristige, ggfs. überjährige Verträge abgeschlossen haben.

Das RNR wird Änderungen der Gemeinde- und Postleitzahlengebiete nachvollziehen, dies sollte jedoch in angemessener Häufigkeit geschehen, um den Aufwand für die Wirtschaft und auch die Verwaltung in vernünftigen Grenzen zu halten. Der Vorschlag lautete: **Änderungen** an den Gebieten **einmal im Jahr** mit einer **Vorlaufzeit** von mindestens 3 Monaten im RNR vorzunehmen. Eine andere Vorlaufzeit könne sich auch orientieren an den Änderungszyklen der Marktkommunikation (Änderungen zum 01.04. und 01.10. erfolgen mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten). Die Lieferanten wiederum hätten die Möglichkeit, Klauseln in ihre Endkundenverträge aufzunehmen, die die Gebietsänderungsmöglichkeit absichern. Das UBA wurde zudem von einem Teilnehmer darauf hingewiesen, die relevanten Zeitpunkte der Zuordnung von Endkunde und Regionalnachweis klarzustellen.

4. Weitere andiskutierte Fragestellungen

a) Kopplung der Regionalnachweise an den Strom

Nach § 79a dürfen Regionalnachweise „nur entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, weitergegeben werden“. Das Gesetz sieht also eine **vertragliche Kopplung** der Regionalnachweise an den Strom und keine freie Handelbarkeit wie bei den Herkunftsnachweisen vor. Wie diese Kopplung gestaltet werden kann, diskutierten die Teilnehmenden kurz, aber kontrovers.



Abbildung 3: Anhänger gekoppelt an eine Lok

Deutlich wurde: Regionalstrom wird eher über **kurze** als über lange **Handelsketten** verkauft. Dies vereinfachte eine Prüfung der Kopplung, falls das UBA diese bspws. auf Wirtschaftsprüfer auslagerte. Diese Prüfung sei auch deshalb möglich, weil die lückenlose Dokumentation der Lieferkette künftig Vertragsbestandteil werde, so ein Teilnehmer.

Doch sei es – so ein anderer Diskutant – energiewirtschaftlich kaum möglich, nachträgliche **Gegengeschäfte** zu erkennen oder in der Praxis zu verhindern, unabhängig davon, ob diese bereits anfänglich gewollt waren oder schlicht energiewirtschaftlich sinnvoll seien. Andere Teilnehmende waren der Auffassung, dass jede Kopplung nur mithilfe von Gegengeschäften funktioniere. Wieder andere meinten, es werde eine neue Dienstleistertätigkeit entstehen, die geförderten Strom mit Regionalnachweisen einsammeln und Stromlieferanten zum Kauf anbieten.

Bei der Vermarktung des Marktprämienstroms über die **Börse** ist diese Dokumentation wegen der börslichen Anonymität nicht mehr möglich; der Strom kann nach einem Börsenhandel nicht mehr als Regionalstrom mit Regionalnachweis genutzt werden, waren sich alle Teilnehmer einig.

b) Künftige Nutzung des RNR

Die Frage, ob die anwesenden Vertriebe künftig Regionalstromprodukte mit Regionalnachweisen anbieten werden, konnte nur abstrakt diskutiert werden, da bspws. die **konkrete Gestaltung** des Registers oder die **Gebührenstruktur** noch nicht bekannt sind und daher Mehrzahlungsbereitschaft und Aufwand nicht ins Verhältnis gebracht werden können.

Teilnehmer bekundeten, dass das RNR eine **Identifizierung** der Verbraucherinnen und Verbraucher mit den EEG-Anlagen ermögliche. Regionalstrom sei kein Premiumprodukt für wenige Kunden mit hohem Preisaufschlag, sondern ein gegenüber gegenwärtigen Produkten nur wenig teureres „Wohlfühlprodukt“. In die „regionale Story“, die man den Kunden rund um das Produkt erzählen könne, werde man auch die gemeindliche Ausweisung von Anlagenstandorten und Bürgerenergiegenossenschaften einbeziehen. Pointiert meinte ein Diskutant, dass man mithilfe der Regionalnachweise nur legalisiere, was man „mehr oder weniger trickreich mit komplizierten Erklärungen“ heute bereits sage.

Ein anderer Teilnehmer berichtete, dass das vormalig von seinem Unternehmen aufgelegte Regionalstromprodukt in dem Augenblick nicht mehr nachgefragt war, als man alle Kunden auf Ökostrom umstellte: Der Vorteil des einen Produkts sei entfallen. Ein

anderer Teilnehmer warnte vor dem Dilemma, Herkunftsnachweisen aus Norwegen mit Regionalnachweisen zusammenzubringen.

Positiver waren die Erfahrungen eines anderen Lieferanten, nach dem „ohnehin jeder Ökostrom hat und Regionalstrom sehr gut angenommen wird, denn damit kann man sich noch abheben“. Eine Teilnehmerin aus Österreich berichtete von den positiven Erfahrungen dort, in der Stromkennzeichnung die örtliche Herkunft des Stroms anzugeben und regte an, dies auch in Deutschland umzusetzen.

Ein Teilnehmer blickte in eine völlig andere Richtung. Man überlege, Regionalnachweise als Vehikel dafür zu nutzen, Anlagen und Verbraucher in einem lokalen Zusammenhang direkt zu verbinden (Prosumer, Blockchain).

5. Ihre Meinung?!

Was denken Sie? Senden Sie uns Ihre Kommentare und Anmerkungen zu dieser Zusammenfassung oder zu weiteren Themen. Schreiben Sie an hknr@uba.de, Betreff: „1. Workshop Regionalstrom“.